

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Falk Medizinische Datenverarbeitung, Inh. Dipl.-Informatiker Hartmut Falk

(im Folgenden „Falk“)

1. Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Falk schließt Verträge über die Lizenzierung, Lieferung und Pflege von Softwareprodukten und sonstigen Dienstleistungen (z. B. Webdesign, Durchführung von Audits, Produktfotografie) („Leistungen“) ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ab; sie gelten jedoch nicht für die Erstellung von Programmen.
- (2) Diese Bedingungen sind auch die Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- (3) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, unverbindlich.

2. Zustandekommen von Verträgen

- (1) In Prospekten, Anzeigen, Analysen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für Preisangaben, Einarbeitungszeiten oder Angaben zur Freigabe von Ergänzungen und Erweiterungen.
- (2) (Schriftliche Angebote von Falk sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgebend.
- (3) An Bestellungen ist der Kunde 2 Wochen, gerechnet ab dem Eingang der Bestellung bei Falk, gebunden.
- (4) Ein Vertrag kommt entweder durch fristgerechte Annahme eines schriftlichen Angebots von Falk oder mit der schriftlichen Bestätigung durch Falk zustande, die in diesem Fall den Umfang der von Falk übernommenen Pflichten bestimmt.
- (5) Fordert Falk zur Beurteilung des Auftrages weitere Informationen an, insbesondere Angaben zum bestehenden Datenbestand oder zu dem zu erwartenden Datenvolumen, verlängert sich die Frist für die Annahme des Auftrags jeweils um den Zeitraum zwischen der Anforderung der Informationen und dem Eingang dieser Informationen bei Falk.
- (6) Die Überlassung von Software, die Erbringung von Pflegeleistungen oder sonstigen Dienstleistungen stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.
- (7) Unabhängig von Zeitpunkt und Form der Vereinbarung sind Vereinbarungen über die Rechte des Kunden an der Software (Überlassungsvertrag), deren Pflege und (Fern-)Wartung (Pflegevertrag), die Einarbeitung in die Nutzung der überlassenen Software und sonstigen Dienstleistungen jeweils rechtlich selbständig und hinsichtlich

der gegenseitigen Rechte und Pflichten, Rechtsfolgen und Gewährleistung getrennte Verträge.

- (8) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Falk. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften sowie den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

3. Preise

- (1) Die Preise und Lizenzgebühren ergeben sich im Falle der fristgerechten Annahme eines schriftlichen Angebots von Falk aus diesem Angebot, ansonsten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung aus der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch Falk gültigen Preis- und Produktliste von Falk, die jederzeit geändert werden kann.
- (2) Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist zuzüglich Mehrwertsteuer und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
- (3) Die Preise und Lizenzgebühren umfassen Installationskosten sowie die Kosten für die Einarbeitung in die Nutzung der Softwareprodukte oder für sonstige Dienstleistungen nur dann, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und können mit befreiender Wirkung nur an Falk unmittelbar oder ein von Falk angegebenes Bankkonto erfolgen.
- (2) Ist der Kunde in Verzug, ist Falk berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- (3) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (4) Falk ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen, wenn bei objektiver Würdigung anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen von Falk nicht ausgleicht und deshalb die Zahlungsansprüche von Falk gefährdet erscheinen. Falk kann in diesem Fall ferner weitere Leistungen aussetzen, bis sämtliche fällige Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis oder aus hiermit wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen oder aus früheren Verträgen vom Kunden bezahlt bzw. ausreichende Sicherheit gestellt worden sind. Kommt der Kunde diesem Verlangen von Falk nicht nach, ist Falk unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und als Mindestschaden 20 Prozent des vereinbarten Kaufpreises zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Falk entstandene Schaden geringer ist.

5. Lieferung und Lieferverzug

- (1) Software nebst zugehöriger Dokumentation überlässt Falk dem Kunden ausschließlich im Wege des Downloads. Falk stellt dem Kunden die Installationsdateien im Objektcode und die Dokumentation im PDF-Format im

Kundenbereich der Internetpräsenz von Falk zum Abruf per Download bereit (Lieferung). Für den Log-In in den geschützten Bereich seines Internetauftritts teilt Falk dem Kunden den Benutzernamen sowie das zugehörige Passwort („Zugangsdaten“) mit. Soweit nicht gesondert vereinbart ist eine Lieferung der Software auf Datenträgern nicht geschuldet. Exemplare der Dokumentation in Papierform kann der Kunde gegen Entgelt beziehen.

- (2) Mit Übergabe des Liefergegenstandes (z. B. Lieferung der Software) an den Kunden geht die Gefahr auf diesen über. Die fristgerechte Annahme ist wesentliche Vertragspflicht des Kunden.
- (3) Teilleistungen/Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden, es sei denn, sie sind wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar.
- (4) Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie in einem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind. Nach Ablauf verbindlicher Fristen hat der Kunde Falk zunächst eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, die Leistungen nach Ablauf dieser Frist abzulehnen. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist kann der Kunde unter Ausschluss sonstiger Ansprüche - vorbehaltlich etwaiger Rechte gemäß Ziffer 12 - vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für Falk angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von Falk nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse - wie etwa Störungen bei der Eigenbelieferung, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen etc. - auf die Lieferung oder Leistung von Falk von erheblichem Einfluss sind. Wird aufgrund einer solchen Störung die Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird Falk endgültig von seiner Leistungspflicht frei.
- (6) Terminangaben über die Fertigstellung oder Auslieferung nicht fertiggestellter oder freigegebener Softwareteile sind im Interesse einer praxisgerechten und möglichst umfassenden Testphase naturgemäß unverbindliche Planvorgaben.

6. Installation

- (1) Eine Installation durch Falk beim Kunden erfolgt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nur, sofern die Installation vereinbarungsgemäß (Ziffer 3.3) im Preis inbegriffen oder vom Kunden gesondert in Auftrag gegeben worden ist. Die verfügbaren Installationsdienstleistungen sind in der Falk Preis- und Produktliste aufgeführt.
- (2) Die Installation durch Falk setzt voraus, dass der Kunde sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software insbesondere die Hard- und Softwarevoraussetzungen informiert hat. Der Kunde trägt das Risiko, ob die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von Falk bzw. durch fachkundige Dritte beraten zulassen.
- (3) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden und aller sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegen den Kunden bestehenden Forderungen werden dem Kunden die vertragsgegenständlichen nicht ausschließlichen Nutzungsrechte, insbesondere an der Software nach Ziff.9, nur aufschiebend bedingt eingeräumt und gegebenenfalls gelieferte Produkte (z. B. Datenträger, Dokumentation) nur unter Eigentumsvorbehalt übergeben.

8. Softwarelizenz

- (1) Der Kunde darf Falk-Softwareprodukte einschließlich deren verbaler Beschreibung (Dokumentation) nur aufgrund einer von Falk erteilten Software-Lizenz nutzen. Ein Softwareüberlassungsvertrag kommt zustande, indem Falk den Antrag des Kunden auf Erteilung einer Software Lizenz schriftlich annimmt.
- (2) Durch die von Falk gewährte Softwarelizenz wird dem Kunden ein persönliches, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Software auf der in der Auftragsbestätigung angegebenen Hard-Softwareumgebung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Schweiz eingeräumt, das nicht zur Gewährung von Unterlizenzen berechtigt. Falk verpflichtet sich, der Nutzung auf einer anderen Hard- und Softwareumgebung zuzustimmen, die die ursprüngliche ersetzt, soweit Falk die Software auch für die Nutzung auf dieser Hard- und Softwareumgebung allgemein anbietet; Einzelheiten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Können die für die Nutzung der Software in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen wegen Ausfalls oder aus anderen zwingenden Gründen zeitweise nicht genutzt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Software vorübergehend auf einer anderen Anlage (z. B. Ausweichanlage) zu nutzen.
- (4) Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Im Falle einer benutzerabhängigen Softwarelizenz bestimmt der Softwareproduktschein die Anzahl der Benutzer, die gleichzeitig auf allen Zentraleinheiten innerhalb eines Gesamtsystems oder auf einer einzelnen Zentraleinheit zugelassen sind. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung ergeben sich im Übrigen aus dem Softwareproduktschein. Falk ist berechtigt, technische Maßnahmen zur vertragsgemäßen Begrenzung der Benutzeranzahl zu ergreifen. In jedem Fall beschränkt sich die erworbene Lizenz auf nur eine juristische Person. Eine Konzernlizenz wird nicht erteilt.
- (5) Software wird dem Kunden im Objekt-Code überlassen. Die Überlassung technischer Programmdokumentationen, insbesondere der Quellcodes, wird nicht geschuldet und ist nicht Teil der Überlassung. Ein Recht zur Einsichtnahme in diese Unterlagen besteht nicht. Der Kunde darf keine Verfahren irgendwelcher Art anwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen oder um Kenntnisse über Konzeptionen oder Erstellung der Software bzw. Hardware- oder Firmware-Implementierungen der Software zu erlangen. Der Kunde ist jedoch zur Dekompilierung der Software (Rückübersetzung des Objekt-Formats in Quellformat) in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt, wenn Falk nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder

Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

- (6) Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, an der überlassenen Software sowie der überlassenen Dokumentation stehen, soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, ausschließlich Falk zu.
- (7) Die Anfertigung der erforderlichen Sicherungskopien der Software und die Vervielfältigung der Software im Rahmen der üblichen und der von Falk vorgeschlagenen Datensicherung zur Sicherung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Software und des vom Kunden betriebenen Datenverarbeitungssystems sind erlaubt.
- (8) Sicherungskopien und ggf. Vervielfältigungen auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Falk-Copyright-Vermerk (Urheberrechtsvermerk) und allen sonstigen Hinweisen auf gewerbliche Schutzrechte von Falk oder Dritten zu versehen, wie sie auf der Originalversion der lizenzierten Software enthalten oder abgebildet sind.
- (9) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software oder der Dokumentation entfernt oder verändert werden.
- (10) Der Kunde hat Aufzeichnungen zu führen, welche die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet, und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung wird der Kunde diese Aufzeichnungen Falk vorlegen.
- (11) In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung der Software über das für die vertragsgemäße Nutzung notwendige Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Es besteht auch kein Änderungsrecht an der Software, es sei denn, die Änderung ist erforderlich, um Mängel zu beseitigen. Dieses Änderungsrecht greift nur ein, wenn zuvor Nachbesserungsversuche von Falk entweder von diesem abgelehnt oder fehlgeschlagen sind.
- (12) Eine von Falk erteilte Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version.
- (13) Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird Falk die ihm zustehenden Rechte geltend machen.
- (14) In allen Fällen der Beendigung der Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt) sind die gelieferte Software und die Dokumentation einschließlich der Datensicherungskopien unverzüglich und unaufgefordert vollständig an Falk zurückzugeben; darüber hinaus sind Software und Dokumentation zu löschen, soweit sie auf der Hardware des Kunden gespeichert sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Die Erledigung der genannten Pflichten sind

Falk gegenüber schriftlich zu versichern. Auf Verlangen von Falk ist ein entsprechendes Löschprotokoll vorzulegen. Ein etwaigen Schadenersatzanspruch behält sich Falk vor.

- (15) Der Kunde wird sämtliche Informationen über die Software sowie die verwendeten Methode und Verfahren vertraulich behandeln. Er verpflichtet sich, die überlassene Software sowie die überlassene Dokumentation vor Kenntnisnahme oder Gebrauch durch Dritte zu schützen und keine Teile oder wesentliche Verfahren oder Ideen hieraus zur Erstellung eigener Software unmittelbar oder mittelbar zu verwenden.

9. Fremdsoftware

Softwareprodukte von Drittfirmen, die als solche in der Falk Preis- und Produktliste ausgewiesen sind sowie Betriebssysteme ("Fremdsoftware"), werden von Falk auf der Basis und zu den Bedingungen eines zwischen der Drittfirma und dem Kunden gesondert abzuschließenden Software-Lizenzvertrages überlassen.

10. Gewährleistung für Softwareprodukte

- (1) Falk gewährleistet, dass lizenzierte Softwareprodukte von Falk die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Software-Programmbeschreibung für die betreffenden Softwareprodukte enthalten sind, und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Ferner gewährleistet Falk, dass die zur Nutzung überlassene Software im Zeitpunkt der Lizenzerteilung frei von Rechten Dritter ist, die den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die technischen Daten, Spezifikationen und Lizenzbeschreibungen in der Software-Programmbeschreibung stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von Falk bestätigt worden.
- (2) Für den Fall, dass bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale der Software-Programmbeschreibung nicht erfüllt werden oder dass vom Kunden Fehler schriftlich und in nachvollziehbarer Weise mitgeteilt werden, erfolgt nach Wahl von Falk Nachbesserung, die auch darin bestehen kann, dass dem Kunden eine neue Programmversion zur Verfügung gestellt wird (Ersatzlieferung). Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.
- (3) Falk ist berechtigt die Fehlerdiagnose und -beseitigung nach eigener Wahl auf der Kundenanlage per Remote Access (z. B. mittels TeamViewer) oder bei Falk durchzuführen. Falk genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem es mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates bzw. Patches auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- (4) Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von Falk erfolglos oder bietet Falk keine fehlerfreie neuere Softwareversion an, ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.
- (5) Für Fremdsoftware leistet Falk keine Gewähr.

- (6) Kein Gewährleistungsanspruch besteht ferner für nicht von Falk gelieferte bzw. nicht in Einklang mit Ziff.8 erstellte Softwarekopien oder für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindest- Hardwarekonfiguration und Softwareausstattung gemäß der Software-Programmbeschreibung aufweist.
- (7) Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstige, außerhalb des Verantwortungsbereichs von Falk liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Kunde dem Falk die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Fehlers oder Mangels zu untersuchen.
- (8) Die Gewährleistung entfällt zudem, wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen von Falk entsprechen oder aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Kunde einen Fehler nicht angezeigt und nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn ohne die schriftliche Zustimmung von Falk technische Originalkennzeichen geändert oder beseitigt werden oder der Aufstellungsort geändert wird.
- (9) Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate. Die Verjährung beginnt ab erfolgter Installation, sofern diese von Falk übernommen wurde, sonst nach Ablieferung, d.h., wenn die Software im Downloadbereich der Internetpräsenz von Falk für den Kunden zur Verfügung steht und ihm die Zugangsdaten für den Download mitgeteilt wurden.
- (10) Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- (11) Weitergehende Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.
- (12) Wird ein System auf Wunsch des Kunden nicht von Falk installiert, hat der Kunde im Gewährleistungsfall die ordnungsgemäße Installation nachzuweisen.
- (13) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Stundensätzen und Bestimmungen von Falk berechnet.

11. Haftungsbeschränkungen

- (1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet das Softwarehaus Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:
- (2) Das Softwarehaus haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden
 - a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;

- (3) Die Haftung des Softwarehauses wegen der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch das Softwarehaus oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist begrenzt auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Das Softwarehaus haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunden sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12. Produktänderung

Falk behält sich Produktänderungen vor, welche die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

13. Verschiedenes

- (1) Erhält Falk vom Kunden vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird Falk diese Unterlagen vertraulich behandeln und Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen anhalten. Entsprechendes gilt für den Kunden.
- (2) Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Kaufpreis- bzw. Lizenzgebührenansprüchen.
- (3) Falls der Kunde Falk-Produkte an Dritte weitergibt, wird er hierüber Buch führen und Falk auf Verlangen Auskunft erteilen, um es Falk zu ermöglichen, bei gegebenem Anlass dem Empfänger wichtige Informationen über das Produkt oder die Produktsicherheit mitzuteilen.
- (4) Software-Produktbeschreibungen und die Bestimmungen der Falk Preis- und Produktliste, die sich auf die Produkte oder Dienstleistungen beziehen, die Gegenstand des Vertrages sind, gelten als Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und werden dem Kunden auf Verlangen zugeleitet.
- (5) Nachträgliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.
- (6) Erweist sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (7) Die Nichtausübung eines Rechts durch Falk gemäß diesen Bestimmungen bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.
- (8) Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (9) Erfüllungsort ist Lübeck. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der ausschließliche Gerichtsstand Lübeck vereinbart. Falk bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des Kunden berechtigt.